

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Rgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 23.

Freitag, den 20. März

1874.

Ueber Leichenverbrennung.

Wir machen auf eine in diesen Tagen in Zürich erschienene Schrift aufmerksam: „Ueber Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart. Eine Abhandlung, dem gesunden Menschenverstande gewidmet von Wegmann-Ercoleni. Motto: Du bist Staub und wirst wieder Staub werden.“ Der Vorschlag, unsere Todten dem Feuer statt der Erde zu übergeben, bildet unzweifelhaft einen nicht zu verachtenden Beitrag zur Lösung der socialen Frage. Der Verfasser schöpft die erste Begeisterung für die Sache vor 22 Jahren in Pompeji aus dem Anblicke jener hübschen freundlichen Todtenmonumenten, Columbarien genannt, im Innern alle hohl und an den Zuwänden ringsum mit Nischen versehen, in welchen in Urnen die Asche der verbrannten Leiden zum ewigen Angedenken aufbewahrt wurde, unter jeder Nische den Namen dessen aufweisend, dessen Asche die Nische enthielt. Im Titelbilde wird ein solches Columbarium dargestellt.

Der Verfasser giebt eine ausführliche Literatur über Leichenverbrennung. Schon 1855 gab zu Breslau der preussische Oberstabsarzt Dr. Trusen eine Schrift darüber heraus; 1849 hat J. Grimm in der Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine Abhandlung darüber gelesen. Die große Mehrzahl der Schriften ist indeß von italienischen Professoren ausgegangen; der Verfasser hat ihre persönliche Bekanntschaft gemacht, ihre Forschungen studirt und ihre Apparate kennen lernen. Italien, der Erde des klassischen Alterthums (die Verbrennung ist uralt und war bei vielen Völkern im Gebrauche, bis das Christenthum sie verdrängte) wird allem Anscheine nach in der practischen Verwirklichung vorangehen. Der 1869 in Florenz abgehaltene Internationale Congress erklärte, daß die Verbrennung der Leichen im Namen der Civilisation und der öffentlichen Gesundheit unumgänglich notwendig sei. In den größeren Städten Oberitaliens bestehen bereits zahlreiche Vereine dafür. Dem Professor Polli in Mailand sind zur Unterstützung der Sache viele bedeutende Beiträge in Summen bis zu 10000 Frs. zugestellt worden. Uebrigens hat sich auch in Hamburg schon ein Verbrennungsverein von 80 Mitgliedern gebildet und Zürich wird sicher bald nachfolgen. Der Hauptgrund für den Ersatz der Beerdigung durch die Verbrennung wird von der Gesundheitspflege geliefert, welche die fortschreitende Vergiftung der Luft und des Wassers nicht mehr dulden kann. „Die Verbrennung gestattet, die Todten zu ehren ohne Nachtheil für die Gesundheit der Lebenden.“

Eine zweite Rücksicht ist die Beseitigung des schauerhaften Lebendigbegrabenwerdens. In dritter Linie erscheint die gebieterische Volkswirtschaft. Die Wohnungsnoth der Lebenden wird durch die der Todten beträchtlich gesteigert. Der Verfasser berechnet: „Man kann ohne Uebertreibung einen Mitteldurchschnitt von 3 Hektaren per Gemeindefriedhof annehmen. Für Belgien allein wären das mehr als 7500 Hektaren, welche einen ungefähren Werth von 38—40 Millionen darstellen. Dieses Capital ist gegenwärtig der Circulation entzogen; es wird diesmal buchstäblich von der Todten Hand in Beschlag genommen, ohne Vortheil oder Nutzen für Jemand.“

Endlich viertens verdient auch Reinlichkeit und Anstand billige Würdigung. Die Verbrennung ist jedenfalls ungleich practischer und ästhetischer als die Versenkung der Leiche in eine Grube zur Speise von Würmern und anderem Ungeziefer. Schon die alten Griechen meinten, daß von den Scheiterhaufen, auf denen die irdischen Reste ihrer Angehörigen vom Feuer verzehrt wurden, die Geister derselben in reinerer überirdischer Gestalt gen Himmel fahre. Der Aufbewahrungsort der Aschenurnen z. B. in schönen monumentalen Bauten (modernen Columbarien), soll in allen Religionen und Confessionen ein gemeinsamer sein. Es soll jedem Einzelnen freistehen, die Asche seiner Verstorbenen in öffentlichen Columbarien aufbewahren zu lassen oder dieselbe mit Erde vermischt in einem schönen Gefäß eine liebliche Rose oder andere Blume, gewiß ein herrliches Erinnerungsmittel, zu pflanzen. Der Verfasser nimmt auch gebührende Rücksicht auf die in der

That unethischen Einwürfe. Der hörbarste bezieht sich auf den Wegfall der Ausgrabung für gerichtliche Erhebungen. Sie läßt sich aber durch doppelte amtliche Leichenschau und durch allgemeineren Gebrauch der freiwilligen Section vollkommen ersetzen. Die Theologie kann noch weniger auskommen als die Jurisprudenz. Die Verbrennung kann auch diejenigen nicht stören, die an ein jüngstes Gericht mit Auferstehung des Leibes glauben. Derselbe Gott, welcher die todten Knochen beleben kann, wird auch die Macht haben, die todte Asche zu beleben, den verbrannten Leib ebenso gut wiederherzustellen als den verwesten. Daß die Verbrennung unserer Todten mit aller Feierlichkeit und ohne Pietätsverletzung vor sich gehen und darin der Beerdigung nicht nachstehen wird, ist selbstverständlich.

Schließlich verweisen wir auf das Buch selbst, das die Methoden und die (auf einer Tafel abgebildeten) Apparate der Verbrennung betrifft. Professor Polli wendet Leuchtgas an, Professor Gerini in Vodi kennt eine Substanz, welche, auf eine äußerst hohe Temperatur gebracht, eine Flüssigkeit erzeugt, die in wahrhaft wunderbarer Weise in wenigen Augenblicken eine Leiche, welche mit derselben behandelt wird, in ihre kleinsten Elemente auflöst. Der Apparat des Professors Brunetti von Padua war auf der Wiener Weltausstellung zu besichtigen. Auch Professor Reclam in Leipzig hat eine sehr billige Methode (durch bis auf Weißglühhitze erhöhten Luftstrom) erfunden. Die Kosten werden sich, besonders wenn mehrere Leichen auf einmal verbrannt werden, nicht höher als 6—12 Frs. für jede stellen. Auch hierdurch springt der volkswirtschaftliche Nutzen in die Augen, besonders für die Unbemittelten, welche jetzt ihre Trauer noch obendrein so theuer bezahlen müssen.

—n.

—r.

Tagesgeschichte.

Wenn nur noch zehn Jahre ins Land gezogen sind, dann werden die ewigen erbitternden Gränzstreitigkeiten zwischen Kirche und Staat aufhören. Wie im Deutschen Reiche, so werden jetzt in Oesterreich durch gute Gesetze richtige Gränzsteine zwischen Staat und Kirche gesetzt und über diese hinaus darf kein Geistlicher Hirte hüten. Natürlich sind auch in Oesterreich die geistlichen Herren außer sich über diese Neuerung, sie nennen's Beeinträchtigung der Kirche oder auch Raub, und richtig ist's, daß sie in Oesterreich viel schlimmer daran sind mit ihren Klagen als in Deutschland. Da konnten sie die Neuerungen dem bösen Keger Bismarck in die Schuhe schieben, welcher der katholischen Kirche Gewalt antue; aber wen wollen sie in Oesterreich anklagen? — Den Kaiser? Er ist kein Keger, sondern ein frommer, streng katholischer und dem Papste sehr ergebener Herr! Oder das Volk und die Abgeordneten? Auch sie sind allesammt gute Katholiken und denken an nichts weniger als der katholischen Kirche wehe zu thun. Kaiser und Abgeordnete wollen nur das Hausrecht des Staates wahren. Das Volk selbst beginnt schon einzusehen, daß es sich nicht um Religion und nicht um die Kirche handelt und um deren Beeinträchtigung, sondern darum, der herrschsüchtigen Curie in Rom ihre Gränzen zu weisen zum Wohl und zum Frieden der Völker.

Danzig, 14. März. Der Kulmer Bischof v. d. Marwitz ist, wie der „Danziger Ztg.“ aus Stargardt vom gestrigen Tage gemeldet wird, wegen wiederholter, den Gesetzen zuwiderlaufender Anstellung von Geistlichen zu einer Geldstrafe von 2400 Thln. event. 16 Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

Ein großer Theil französischer Blätter sieht in dem Widerstand, der sich in der Militair-Commission gegen das deutsche Militairgesetz findet, ein Anzeichen der bevorstehenden Auflösung des deutschen Reichs. Die „Liberté“ meint, der Widerstand Deutschlands gegen die preuß. Eroberung hat begonnen; mögen Moltke und Bismarck über die Ursache des Falles der Reiche nachdenken.